

schulexterne tagesstrukturen

JuAr Basel

jugendzentrum  
neubad

## Regelblatt Se JuAr Tagesstrukturen – JuAr JZ Neubad

- **Bewusstsein über strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen:** Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen strafbar ist. Die Mitarbeitenden kennen die entsprechenden Artikel des schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuches. Sie sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen die Verpflichtungserklärung strafrechtliche und / oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.
- Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern und Jugendlichen. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. **Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Mitarbeitenden.**
- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. **Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn die Impulse von den Kindern / Jugendlichen ausgehen.**
- **Private Beziehungen zwischen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden:** Private Beziehungen zwischen Kindern oder Jugendlichen und Mitarbeitenden (auch auf sozialen Medien wie z.B. Facebook, Snapchat, Instagram oder über Kommunikationskanäle wie WhatsApp) sind Kontakte ausserhalb des Betreuungsverhältnisses und mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden. Deswegen ist die Verwendung privater Geräte (Handy, PC) im Arbeitskontext untersagt. Zudem werden keine Telefonnummern oder Mailadressen von Kindern und Jugendlichen an Dritte weitergegeben.
- **Privatsphäre der Mitarbeitenden:** Damit auch diese gewahrt bleibt, werden keine privaten Mailadressen und Telefonnummern an Personen ausserhalb des Teams weitergegeben. Im internen Austausch ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme die Ruhe- und Ferienzeit sowie das freie Wochenende der Mitarbeitenden respektiert.
- **Berührung:** Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Das Küssen von Kindern und Jugendlichen ist den Mitarbeitenden untersagt.

- **Einzelbetreuung:** Betreuen Mitarbeitende ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen allein (beispielsweise Hausaufgabenbetreuung, Beratung), geschieht dies immer in Absprache mit der vorgesetzten Person und bei deren Abwesenheit mit den weiteren anwesenden Mitarbeitenden. Einzelgespräche mit Kindern oder Jugendlichen sind terminiert und abgesprochen, werden im Kalender eingetragen und reflektiert.
- **Generell gilt: Alle Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen werden immer von zwei Mitarbeitenden geleistet** – die sich in der Regel geschlechtlich unterscheiden. Alleingänge sind, wenn immer möglich, die Ausnahme. Dies gilt insbesondere in Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern.
- **Körperpflege:** Kinder sollen nach Möglichkeit die Körperpflege (Waschen, Zähneputzen, Toilettengang) selbstständig vornehmen. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.
- Mitarbeitende nutzen das **Personal-WC** oder sorgen dafür, dass sie während der Nutzung der sanitären Einrichtungen für private Zwecke allein in den entsprechenden Räumlichkeiten anwesend sind.
- **Baden:** Wird im Sommer gebadet, tragen Kinder und Jugendliche Badekleider. Das An- und Ausziehen sowie das Eincremen mit Sonnenschutz erledigen die Kinder und Jugendlichen möglichst selbstständig.
- **Sprache:** Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder und Jugendlichen erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt (Vulva bzw. Penis). Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.
- **Geschlechterrollen:** Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die alltäglichen Arbeiten in schulergänzenden Tagesstrukturen bzw. im Jugendzentrum gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind und kein Jugendlicher/keine Jugendliche wird aufgrund seines/ihrer Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» kann in dieser Auseinandersetzung hilfreich sein.
- **Aufklärung:** Aufklärung ist an den Tagesstrukturen – nicht aber in der Offenen Arbeit (Jugendzentrum) - Sache der Eltern. Stellen die Kinder bzw. die Jugendlichen dort konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen an Mitarbeitende (z.B. nach der eigenen sexuellen Orientierung) grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen) und im Team oder mit der praktikumsanleitenden Person reflektiert.
- **Medikamente:** In schulergänzenden Tagesstrukturen und im Jugendzentrum werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss dokumentiert sein.
- **Fotografieren:** Das Recht der Kinder und Jugendlichen am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt. Die Einverständniserklärung wird auch von den Eltern unterschrieben. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist

untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.). Das Fotografieren geschieht ausschliesslich mit Geräten der Institution und nicht mit privaten Handys der Mitarbeitenden. Die fotografierten Personen, respektive deren Eltern, sind über den Verwendungszweck der Fotos informiert. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

- **Soziale Medien:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Soziale Medien werden nicht zur Kommunikation mit den Eltern genutzt. Mitarbeitende nehmen keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken von betreuten Kindern / Jugendlichen oder deren Eltern an und versenden auch keine.
- **Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen** muss immer gestoppt werden und verlangt nach einer Intervention.
- Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine **Meldepflicht (Art. 314d ZGB)**, wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer dem / der Vorgesetzten. Damit ist die Meldepflicht erfüllt. Grundsätzlich stellt die Leitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte. **Ist die Leitung selbst involviert und / oder reagiert diese nicht**, ist die nächsthöhere Stufe (GL, Proitera, Vorstand) zu informieren. Diese leitet dann die nötigen Schritte ein.
- **Ansichten, welche nicht mit dem Regelblatt korrespondieren**, müssen zwingend der Stellenleitung mitgeteilt werden.

Die unterzeichnende Person

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Die unterzeichnende Person teilt sämtliche im Regelblatt dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, welche in den JuAr-Tagesstrukturen und im Jugendzentrum Neubad betreut werden, die Stellenleitung zu informieren.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_